



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 16 - 29. Jahrgang – 21.12.2023*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung „Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bergen auf Rügen, des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und des Jahresabschlusses des Städtischen Sondervermögens Aktives Stadtteilzentrum „Grundschule Altstadt“ zum 31.12.2022, Spendenbericht 2022
- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022
- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bergen auf Rügen, des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens Aktives Stadtteilzentrum „Grundschule Altstadt“ zum 31.12.2022; Spendenbericht 2022

Die Jahresabschlüsse der Stadt Bergen auf Rügen und der Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und Aktives Stadtteilzentrum „Grundschule Altstadt“ zum 31.12.2022 wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergen auf Rügen geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich dabei der Fa. NKHR-Beratung als sachverständigen Dritten (§ 1 Abs. 5 KPG M-V).

Die Fa. NKHR-Beratung hat auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse und die Anlagen erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sein Prüfungsergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt und die Einschätzung des sachverständigen Dritten wurde geteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung der Jahresabschlüsse zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bergen auf Rügen erfolgte am 13.12.2023.

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Bergen auf Rügen einschließlich der des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und des Städtebaulichen Sondervermögens „Grundschule Altstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dem städtischen Jahresabschluss 2022 ist der Spendenbericht 2022 beigefügt. Die Jahresabschlüsse und der Spendenbericht liegen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bergen auf Rügen, den 14. Dezember 2023


i.V. Jörg Remane
1. Stellvertreter der Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2022

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2022 der Stadt Bergen auf Rügen und der Sondervermögen geprüft und sein Ergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. In seiner Sitzung am 30.11.2023 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022 zu entlasten. Der Beschluss der Stadtvertretung über die vorbehaltlose Entlastung erfolgte in öffentlicher Sitzung am 13.12.2023.

Bergen auf Rügen, den 14. Dezember 2023



i.V. Jörg Remane

1. Stellvertreter der Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 13.12.2023 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Bergen auf Rügen unterliegt der Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung als Nebenwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

- (2) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist und über eine Elektro- oder vergleichbare Energieversorgung, eine Trinkwasserversorgung sowie über eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe, verfügt.
- (3) Als Wohnung gelten auch Mobilheime (z.Bsp. Tiny-House), Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden und über die Voraussetzungen in Abs. 2 verfügen.
- (4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, BGBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind sowie Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (5) Zweitwohnungen sind nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a Nr.7 des BKleingG.
- (6) Das Innehaben einer Wohnung aus hauptberuflichen Gründen eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche bzw. gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (7) Dritte und weitere Wohnungen im Gebiet der Stadt Bergen auf Rügen unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gebiet der Stadt Bergen auf Rügen liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung. Die Steuerpflicht besteht nur, wenn auch über die Hauptwohnung eine rechtliche Verfügungsbefugnis als Eigentümer, Mieter oder sonstige dauernutzungsberechtigte Person besteht.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste, Mieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen oder –zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter zwei Monaten liegt.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die jährliche Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, jeweils nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat.
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen worden sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die jährliche Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) zu ermitteln.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung durch Vertrag zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von bis zu zwei Monaten 50 v.H., bis zu einem Monat 25 v.H. der Sätze nach Abs. 1.

Bei einer vertraglich geregelten Eigennutzungsmöglichkeit von mehr als 2 Monaten wird der volle Jahresbeitrag der Zweitwohnungssteuer erhoben.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, das Innehaben einer Zweitwohnung, deren Aufgabe sowie alle weiteren für die Besteuerung relevanten zugrundeliegenden Tatsachen bei der Steuerabteilung der Stadt Bergen auf Rügen innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Steuerabteilung der Stadt Bergen auf Rügen alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 5 dieser Satzung zu machen.

§ 8 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Gibt die nach § 3 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Rückwirkend nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Mitwirkungspflicht Dritter

Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Inhaber beauftragte Vermieter, Verpächter, Verwalter oder Vermittler von Zweitwohnungen im Sinne von § 3 Abs. 1 verpflichtet, auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung mitzuteilen.

§ 10 Verwendung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Bergen auf Rügen gemäß § 2 Landesdatenschutzgesetz MV berechtigt, Daten insbesondere aus folgenden Auskünften, Unterlagen und Mitteilungen zu verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Meldeauskünfte
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - Unterlagen der Einheitsbewertung
 - Grundbuch und Grundbuchakten
 - Mitteilungen der Vorbesitzer
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Bauakten
 - Liegenschaftskataster
- (2) Auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und der Daten aus den in Abs. 1 genannten Quellen wird ein Register der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten angelegt, um diese Daten zum Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt Bergen auf Rügen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. der Erklärungspflicht über das Innehaben einer Zweitwohnung sowie allen der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Stadt Bergen auf Rügen, 19.12.2023

i. V. für Ram
Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung